

# **Gebietsänderungsvertrag Einheitsgemeinde**

**Neubildung einer Gemeinde  
aus allen  
Mitgliedsgemeinden der**

**Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**



## Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Bellingen	am:	10.05.2010
b)	Birkholz	am:	10.05.2010
c)	Bittkau	am:	11.05.2010
d)	Cobbel	am:	20.05.2010
e)	Demker	am:	11.05.2010
f)	Grieben	am:	17.05.2010
g)	Hüselitz	am:	11.05.2010
h)	Jerchel	am:	11.05.2010
i)	Kehnert	am:	11.05.2010
j)	Lüderitz	am:	11.05.2010, 20.05.2010
k)	Ringfurth	am:	12.05.2010
l)	Schelldorf	am:	10.05.2010
m)	Schernebeck	am:	12.05.2010
n)	Schönwalde (Altmark)	am:	10.05.2010
o)	Uchtdorf	am:	19.05.2010
p)	Uetz	am:	11.05.2010
q)	Weißewarte	am:	10.05.2010
r)	Windberge	am:	10.05.2010
s)	Stadt Tangerhütte	am:	10.05.2010

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Tangerhütte vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis s) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

## **§ 1**

### **Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen**

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
- |    |                      |                    |   |
|----|----------------------|--------------------|---|
| a) | Bellingen            |                    |   |
| b) | Birkholz             | mit den Ortsteilen | Birkholz, Sophienhof und Scheeren             |
| c) | Bittkau              |                    |   |
| d) | Cobbel               |                    |   |
| e) | Demker               | mit den Ortsteilen | Demker und Elversdorf<br>Bahnhof Demker       |
| f) | Grieben              |                    |   |
| g) | Hüselitz             | mit den Ortsteilen | Hüselitz und<br>Klein Schwarzlosen            |
| h) | Jerchel              |                    |   |
| i) | Kehnert              |                    |   |
| j) | Lüderitz             | mit den Ortsteilen | Lüderitz, Groß Schwarzlosen<br>und Stegelitz  |
| k) | Ringfurth            | mit den Ortsteilen | Ringfurth, Sandfurth und Polte                |
| l) | Schelldorf           |                    |   |
| m) | Schernebeck          |                    |   |
| n) | Schönwalde (Altmark) |                    |   |
| o) | Uchtdorf             |                    |   |
| p) | Uetz                 |                    |   |
| q) | Weißewarte           |                    |   |
| r) | Windberge            | mit den Ortsteilen | Windberge, Brunkau, Schleuß<br>und Ottersburg |
| s) | Stadt Tangerhütte    | mit den Ortsteilen | Tangerhütte, Mahlpfuhl und<br>Briest          |
- aufgelöst.

- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Tangerhütte.
- (4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Tangerhütte ist die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ aufgelöst.
- (5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis s), sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinden a) bis s) werden Ortsteile der neuen Stadt Tangerhütte. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Tangerhütte.
- (7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemein-denamen als Ortsteilnamen weiter.
- (8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jewei-ligen Ortsteils, darunter die Worte Stadt Tangerhütte und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.
- (9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

## **§ 2**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Stadt Tangerhütte die Rechts-nachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis s) und für die aufgelöste Verwaltungs-gemeinschaft „Tangerhütte-Land“ an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufge-führten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden a) bis s) und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Tan-gerhütte-Land“ angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum (Anlage 3) der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Tangerhütte über.

- (3) Das bewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis s) soll vorrangig in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) genutzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister.

### **§ 3**

#### **Personalübergang**

- (1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Tangerhütte (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ durch die neu gebildete Stadt Tangerhütte richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die derzeit in den aufzulösenden Gemeinden a) bis s) Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der jeweils aufgelösten Gemeinde a) bis s) eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister.
- (4) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis s) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

### **§ 4**

#### **Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Tangerhütte angerechnet.

- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde a) bis s) haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden a) bis s) die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Organe der Gemeinde - Gemeinderat**

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens 4 Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde.  
Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates bilden die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ den Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

## **§ 6**

### **Organe der Gemeinde – Bürgermeister**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Tangerhütte ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde bestimmt der Gemeinderat unverzüglich den Wahltag.  
Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt die bisherige Verwaltungsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

## § 7

### Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Stadt Tangerhütte wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Tangerhütte werden die aufgelösten Gemeinden a) bis s) mit ihren Ortsteilen. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen der ehemaligen Gemeinden.
- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis s) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde a) bis s) besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.<sup>1</sup> Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde a) bis s) ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die neue Stadt Tangerhütte überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:
  - a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
  - b) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
  - c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche Veranstaltungen,

---

<sup>1</sup> Vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 GO LSA

- d) Repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
  - e) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen,
  - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft
  - g) Beteiligung an Dorfverschönerungswettbewerben
- (6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 2.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
  - bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- abschließend entscheiden zu können.
- (7) Den Ortschaftsräten wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser übertragen.
- (8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in die Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Tangerhütte aufgenommen.

## **§ 8**

### **Mitwirkung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.



## **§ 9**

### **Entwicklung der Ortschaft**

- (1) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden a) bis s) als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden a) bis s) gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte ist bestrebt, die geplanten Investitionen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA sein Vorschlagsrecht ausüben.
- (3) Die neue Stadt Tangerhütte wird den Bestand und den Betrieb der in den aufzulösenden Gemeinden a) bis s) vorhanden kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten. Die Einrichtungen sind diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

Diese Verpflichtung der neuen Stadt Tangerhütte entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Tangerhütte aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

## **§ 11**

### **Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 2 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Stadt Tangerhütte nicht gegenstandslos geworden ist, bis es durch die neu gebildete Gemeinde wirksam ersetzt wird. Das fortgeltende Ortsrecht ist bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Stadt Tangerhütte für die Ortschaften a) bis s) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis s) bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis s) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Tangerhütte nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (3) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden a) bis s) zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## **§ 12**

### **Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft.
- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis s) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 165 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

## § 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2016 werden die in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Haushaltsjahr 2010 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

### Steuersätze

	Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
a)	Bellingen	200	300	300
b)	Birkholz	200	300	300
c)	Bittkau	200	300	300
d)	Cobbel	200	300	300
e)	Demker	200	300	300
f)	Grieben	200	300	350
g)	Hüselitz	200	300	300
h)	Jerchel	200	300	300
i)	Kehnert	200	300	300
j)	Lüderitz	200	300	300
k)	Ringfurth	200	200	200
l)	Schelldorf	300	350	400
m)	Schernebeck	200	300	300
n)	Schönwalde (A)	200	300	300
o)	Uchtdorf	200	300	200
p)	Uetz	200	300	300
q)	Weißewarte	200	300	300
r)	Windberge	200	300	300
s)	Tangerhütte	278	350	350

## §14 Investitionen

- (1) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte wird die bereits begonnenen Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
  
- (2) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte darf für Rücklagen und Haushaltsmittel, einschließlich Ausgaberesten, die aus dem Jahr 2010 oder Vorjahren für die jeweilige Gemeinde a) bis s) hervorgehen, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.  
Eine darüber hinausgehende, nicht zweckgebundene Rücklage wird für investive Zwecke der jeweiligen Gemeinde genutzt.

## **§ 15**

### **Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der neu gebildeten Stadt Tangerhütte obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis s) bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Tangerhütte fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindegewehrleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis s) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Gemeindegewehrleiter der aufgelösten Gemeinde Lüderitz wird bis zur Berufung des Gemeindegewehrleiters der neu gebildeten Stadt Tangerhütte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindegewehrleiters der neu gebildeten Stadt Tangerhütte beauftragt.
- (4) Historische Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehren verbleiben in den jeweiligen Ortsfeuerwehren.

## **§ 16**

### **Schulwesen**

- (1) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Stendal. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies der/die:  
Grundschul-Standorte:  
Grundschule                    in Grieben  
Grundschule                    in Lüderitz  
Grundschule                    in Uetz  
und  
Grundschule                    in Tangerhütte
- (2) Die neue Stadt Tangerhütte wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.
- (3) Vor Stellungnahmen zur Änderung der Schuleinzugsbereiche im Schulentwicklungsplan sind die betroffenen Ortschaftsräte zu hören.

## **§ 17 Kindertagesstätten**

- (1) Die neue Stadt Tangerhütte verpflichtet sich im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel, die vorhandenen kommunalen Kindertageseinrichtungen

- Kindertagesstätte „Haus der kleinen Racker“ in Bellingen
- Kindertagesstätte „Elbspatzen“ in Bittkau
- Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ in Cobbel
- Kindertagesstätte Demker
- Kindertagesstätte „Waldesrand“ in Grieben
- Kindertagesstätte „Unsere Dorfspatzen“ in Lüderitz
- Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ in Tangerhütte
- Kindertagesstätte „Anne Frank“ in Tangerhütte
- Hort Grieben
- Hort Lüderitz
- Hort Uetz
- Hort Tangerhütte

zu erhalten.

- (2) Diese Verpflichtung der neuen Stadt Tangerhütte entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt, die verfügbaren Haushaltsmittel oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung ihren Sitz hat, ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.
- (3) Die Satzungen für die kommunalen Kindereinrichtungen sind am Ende der ersten Wahlperiode des neu gewählten Einheitsgemeinderates zu vereinheitlichen.

## **§ 18**

### **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## **§ 19**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.